



# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 3/2016

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Pauschaler Schadensersatz wegen verspäteter Entgeltzahlung ..... 34

Ärztliche Behandlung von Kindern: Einwilligung der Eltern..... 34

**Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften** ..... 35

### Hinweise und Informationsmedien

App: Welcome to NRW..... 35

Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern..... 36

Publikationen der Bundesministerien..... 36

### Allgemeines Arbeitsrecht

Kündigung: Schlafen am Arbeitsplatz..... 37

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption ..... 39

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen ..... 41

Förderung des beruflichen Aufstiegs  
– Neue Förderungsbestimmungen ab 1. August 2016 – ..... 43

### Ehe- und Familienrecht

Kindeswohl im Pendelmodell  
– Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Juni 2015 – ..... 45

### Sonstiges Sozialrecht

Basiskonto und P-Konto für jedermann  
– Zahlungskontengesetz (ZKG) ab 1. Juli 2016 – ..... 47

### Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim.

**Herausgeber:** Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



## Kurze Mitteilungen

### Pauschaler Schadensersatz wegen verspäteter Entgeltzahlung

Ab dem 30. Juni 2016 haben alle Arbeitnehmer, Auszubildenden, FSJler usw. Anspruch auf pauschalen Schadensersatz und höhere Verzinsung, wenn der Arbeitgeber mit Entgeltzahlungen in Verzug ist.

**Verzug** des Arbeitgebers tritt ohne vorherige Mahnung ein, wenn die **Fälligkeit nach dem Kalender** bestimmt ist.

Für Arbeitnehmer wird das laufende Arbeitsentgelt häufig zum Monatsende fällig.

Ist die **Fälligkeit einer Leistung nicht nach dem Kalender** bestimmt, beispielsweise für Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwandsentschädigung, tritt die Fälligkeit, soweit nicht anders bestimmt, mit der Entstehung des Anspruchs (§ 271 BGB) und der Verzug durch Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit ein (§ 286 BGB).

Im Falle des Verzugs muss der Dienstgeber einen **pauschalen Schadensersatz in Höhe von mindestens 40 Euro** zahlen (§ 288 Abs. 5 BGB). Der Mitarbeiter kann diesen Betrag ohne Nachweis der angefallenen Kosten, etwa Portokosten oder Überziehungszinsen, verlangen.

Sind dem Mitarbeiter höhere Kosten entstanden, beispielsweise durch Einschaltung eines Rechtsanwalts, so kann der Mitarbeiter diese Kosten als Verzugsschaden geltend machen.

Der **Zinssatz für die Entgeltforderung beträgt neun – bisher fünf – Prozentpunkte** über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

– [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

### Ärztliche Behandlung von Kindern: Einwilligung der Eltern

Eine Operation bei einem minderjährigen Kind bedarf grundsätzlich der **Zustimmung beider sorgeberechtigter Eltern**. Erscheint nur ein Elternteil mit dem Kind beim Arzt, darf dieser abhängig von der Schwere des Eingriffs unter Umständen ausnahmsweise darauf vertrauen, dass auch der abwesende Elternteil in den ärztlichen Eingriff eingewilligt hat.

In **Routinefällen** (Ausnahmefall 1) dürfe der Arzt – bis zum Vorliegen entgegenstehender Umstände – davon ausgehen, dass der mit dem Kind bei ihm erscheinende Elternteil die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den anderen Elternteil mitteilen dürfe.

Gehe es um **ärztliche Eingriffe schwerer Art mit nicht unbedeutenden Risiken** (Ausnahmefall 2), müsse sich der Arzt vergewissern, ob der erschienene Elternteil die Ermächtigung des anderen Elternteils habe und wie weit diese reiche. Dabei dürfe er aber – bis zum Vorliegen entgegenstehender Umstände – davon ausgehen, vom erschienenen Elternteil eine **wahrheitsgemäße Auskunft** zu erhalten.

Gehe es um **schwierige und weitreichende Entscheidungen über die Behandlung des Kindes**

(Ausnahmefall 3), etwa um eine Herzoperation, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden seien, müsse sich der behandelnde Arzt in diesen Fällen darüber **vergewissern**, dass der abwesende Elternteil mit der Behandlung einverstanden sei.

– *Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29.09.2015 – 26 U 1/15*

Minderjährigen Patienten, die über eine ausreichende „behandlungsspezifische natürliche Einsichtsfähigkeit“ verfügen, steht bei jedem Eingriff mit der Möglichkeit erheblicher Folgen für ihre künftige Lebensgestaltung ein **Vetorecht** gegen die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter zu. Eine feste Altersgrenze ist nicht bestimmt. Bei Minderjährigen ab 14 Jahren ist sie in der Regel zu beachten. Je nach Bedeutung des Eingriffs und der individuellen Reife kann die Einsichtsfähigkeit aber auch bei einem jüngeren Kind schon anzunehmen sein.

– *Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.10.2006 – VI ZR 74/05*

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Bundesgesetzblatt

([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen..... 2016, 720

### Ministerialblatt für das Land NRW

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen ..... 2016, 149

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ..... 2016, 182

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ..... 2016, 233

## Hinweise und Informationsmedien

### App: Welcome to NRW

Schutzsuchenden Flüchtlingen beantwortet die App „Welcome to NRW“ grundlegende Fragen zum Ankommen und Leben in Nordrhein-Westfalen. Die bereitgestellten Informationen etwa zum Asylverfahren, zu Gesundheitsfragen und Sportangeboten werden in den Sprachen **Englisch, Französisch, Hocharabisch und Deutsch** angeboten und sind in

Teilen auch offline erreichbar. **Weitere Sprachen sollen folgen.** Die App bietet den Flüchtlingen auch die Möglichkeit, sich mit Hilfe einer interaktiven Karte über ihr unmittelbares Umfeld zu informieren: Wo bekomme ich ärztliche Hilfe? Wo finden Deutschkurse statt? Wo kann ich mein Kind betreuen lassen?

Um Flüchtlingen dabei zu helfen, sich untereinander und im neuen Land besser verständigen zu können, ihre Fragen und Anliegen ausdrücken und mitteilen zu können, verfügt die App darüber hinaus über einen eigenen Sprachführer (Phrasebook).

Die App kann für Android-Smartphones kostenlos im Google Play Store heruntergeladen werden und ist auch als Webversion unter *www.welcome-to.nrw* abrufbar.

### **Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern**

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat eine Arbeitshilfe zur Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern in Kindertageseinrichtungen aufgelegt. Diese enthält neben theoretischen Überlegungen vor allem praktische Empfehlungen zur konzeptionellen Umsetzung von Partizipation.

Die Broschüre steht zum Herunterladen oder Bestellen im Online-Bestellkatalog des LVR bereit unter *www.lvr.de/Jugend/Aktuelles und Service/Publikationen*

### **Publikationen der Bundesministerien**

Als Broschüre oder als PDF-Datei werden angeboten unter

#### ***www.bmas.de***

- ▶ „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“, Stand Januar 2016
- ▶ „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“ in leichter Sprache, Stand Januar 2016

#### ***www.bmg.bund.de***

- ▶ „Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II in Frage und Antwort“, Stand Juli 2015 mit Ergänzung Stand Januar 2016
- ▶ „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“, Stand Juli 2015



## Kündigung: Schlafen während der Arbeitszeit

Arbeitnehmer, die während der Arbeitszeit einschlafen, verletzen ihre Arbeitspflicht. Sie können deshalb vom Arbeitgeber abgemahnt bzw. in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall entlassen werden.

Eine Kündigung ist allerdings nicht gerechtfertigt, wenn dem Arbeitnehmer ein Verschulden nicht vorgeworfen werden kann oder wenn das Fehlverhalten nicht so schwerwiegend ist, dass es eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigt.

### Fall 1: Schlaf nach gerade überstandener Krankheit

Das Landesarbeitsgericht Hessen hat die fristlose Kündigung einer Pflegehelferin für unwirksam erklärt, die nach gerade überstandener Lungenentzündung in der ersten Nachtschicht um 0:30 und um 1:45 Uhr schlafend im Aufenthaltsraum angetroffen wurde. Das Notrufsignal eines Patienten hätte sie dort hören können.<sup>1</sup>

### Fall 2: Schlaf infolge krankheitsbedingter Übermüdung

Das Arbeitsgericht Köln hat eine Kündigung für unwirksam erklärt, die einer Arbeitnehmerin erklärt worden war, die schon bei Dienstbeginn gesagt hatte, dass sie krankheitsbedingt übermüdet sei. Sie hatte sich mit Zustimmung der Vorgesetzten in einem Ruheraum für einige Zeit ausruhen sollen, war dann aber eingeschlafen und hatte die ganze Schicht durchgeschlafen, weil sie nicht geweckt worden war.<sup>2</sup>

### Fall 3: Vorsätzliches Einschlafen während der Arbeitszeit in Verbindung mit weiteren Pflichtverletzungen<sup>3</sup>

Die Klägerin, 58 Jahre alt, war als Altenpflegehelferin seit 16 Jahren bei ihrer Arbeitgeberin beschäftigt. Sie wurde ausschließlich als Nachtwache in einem Seniorenheim in der Zeit von 20 bis 6 Uhr eingesetzt.

Nachdem eine Bewohnerin gemeldet hatte, dass die Klägerin ihr Bett in der Nacht vom 20. auf den 21.04.2014 so weit von der Wand weggestellt habe, dass sie die Notklingel nicht erreichen können, unternahm die Pflegedienstleiterin in der nächsten Nacht einen Kontrollgang. Dabei stellte sie fest, dass die Betten von zwei Bewohnerinnen so platziert waren, dass diese die Notklingel nicht erreichen konnten. Sie stellte außerdem fest, dass die Altenpflegerin in einem Fernsehsessel schlief, den sie zu diesem Zweck in einen Aufenthaltsraum gebracht hatte. Außerdem hatte die Mitarbeiterin die Bewohnerinnen nicht ordnungsgemäß mit Wasser versorgt und Pflegeleistungen dokumentiert, die sie nicht ausgeführt hatte.

1 LAG Hessen, Urteil vom 05.06.2012 – 12 Sa 652/11, [www.lareda.hessenrecht.hessen.de](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de)

2 Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 19.11.2014 – 7 Ca 2114/14, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

3 LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.04.2015 – 5 Sa 637/14, [www.mjv.rlp.de](http://www.mjv.rlp.de)

Daraufhin kündigte die Arbeitgeberin der Altenpflegerin außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Das Landesarbeitsgericht hat entschieden:

1. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist gerechtfertigt, wenn eine Altenpflegehelferin ihre arbeitsvertragliche Hauptleistungspflicht erheblich verletzt, indem sie sich während des Nachtdienstes vorsätzlich schlafen legt, nachdem sie es Bewohnern unmöglich gemacht hat, sie im Notfall zu erreichen.
2. Auch die Fälschung der Pflegedokumentation durch Eintragung nicht erbrachter Leistungen (Anreichen von Flüssigkeit, Lagerungswechsel) für die Nacht im Voraus stellt eine schwere vorsätzliche Pflichtverletzung dar.
3. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es sich um so schwere mehrfache vorsätzliche Pflichtverletzungen handelt, dass eine Hinnahme durch den Arbeitgeber offensichtlich – auch für den Arbeitnehmer erkennbar – ausgeschlossen ist.<sup>4</sup>
4. Vorsätzliche schwerwiegende Pflichtverletzungen können einen irreparablen Vertrauensverlust bewirken, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, weil dem Arbeitsgeber eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

**Anmerkung:** Ob das Schlafen eines Mitarbeiters während der Arbeitszeit eine Kündigung rechtfertigt, hängt u. a. davon ab, ob es sich um ein ungewolltes oder ein gewolltes Einschlafen handelt und ob und ggfs. inwieweit dem Arbeitnehmer deshalb ein Vorwurf gemacht werden kann.

So ist ungewolltes Einschlafen, das auf übermäßigen Alkoholgenuss oder auf eine andere bewusste Minderung der Leistungsfähigkeit vor Dienstantritt zurückzuführen ist, anders zu bewerten als ungewolltes Einschlafen einer Arbeitnehmerin und Mutter, die vorher eine schlaflose Nacht mit einem kranken Kind verbracht hatte.

Außerdem ist von Bedeutung, ob und inwieweit der Arbeitnehmer während des Schlafs Aufgaben nicht wahrgenommen und dadurch Patienten/Bewohner vernachlässigt oder sogar geschädigt hat. Die bewusste Verletzung wichtiger Arbeits- und Aufsichtspflichten wird in der Regel eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen.

---

<sup>4</sup> BAG, Urteil vom 25.10.2012 – 2 AZR 495/11, NZA 2013, 319, Rn. 15 f.



## Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

Arbeitnehmer verletzen ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, wenn sie sich bestechen lassen und können deswegen **abgemahnt und evtl. entlassen** werden.

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption droht ihnen und denen, die bestechen, die Verurteilung zu einer **Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren**. Das Gesetz ist in seiner geänderten Fassung, die auch die Zahlung von Schmiergeldern erfasst, am 26.11.2015 in Kraft getreten.

In Krankenhäusern gelten die Vorschriften des Gesetzes u. a. für die Mitarbeiter der Verwaltung, der Hauswirtschaft, des Sozialdienstes; denn für die Angehörigen der Heil- und Heilhilfsberufe gelten die besonderen Vorschriften des „Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen“ (siehe den gleichnamigen Beitrag auf den Seiten 41 bis 42).

Wegen Bestechlichkeit macht sich nach der gesetzlichen Neuregelung der Arbeitnehmer oder Beauftragte eines Unternehmens strafbar, wenn

- ▶ er sich einen Vorteil als Gegenleistung für eine künftige **unlautere Bevorzugung** im Wettbewerb versprechen lässt, einen solchen fordert oder annimmt.

***Beispiel:** Eine Kita-Leiterin erklärt dem Caterer, der das Mittagessen liefert, sie werde sich für die Verlängerung des Mahlzeitenlieferungsvertrags einsetzen, wenn er ihr das Abendessen für die Feier ihrer Silberhochzeit kostenlos liefere.*

- ▶ ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine **Pflichten gegenüber dem Unternehmen** verletze.

***Beispiel:** Der Mitarbeiter im Einkauf bezieht für die Einrichtung Leistungen eines Anbieters, obwohl dieser im Vergleich zu anderen Anbietern zwar nicht das günstigste Angebot macht, aber dem Einkaufsmitarbeiter im Gegenzug für die Beauftragung einen persönlichen Vorteil gewährt (Schmiergeldzahlungen, Tickets zu Veranstaltungen, Weihnachtsgeschenke usw.).*

Wegen **Bestechung** im geschäftlichen Verkehr macht sich strafbar,

- ▶ wer einen solchen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
- ▶ ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

Der Schutzzweck der Vorschrift erfasst somit – nach dem sog. **Geschäftsherrenmodell** – auch die Interessen des Dienstgebers an einer loyalen und unbeeinflussten Erfüllung von

---

Pflichten durch seine Mitarbeiter. Strafbar kann somit ein Verhalten sein, das nicht unlauter ist und den Dienstgeber nicht schädigt, aber vom Dienstgeber nicht gewünscht wird.

**Beispiel:** Ein Handwerker baut dem Abteilungsleiter, der ihm einen größeren Bauauftrag erteilt hat, kostenlos einen Wintergarten an sein Haus.

Pflichten von Mitarbeitern können sich somit aus Gesetz und aus dem Dienstvertrag ergeben, beispielsweise aus ergänzenden arbeitsvertraglichen Regelungen in Form von einrichtungsinternen **Compliance-Richtlinien**.<sup>5</sup> Es ist zwar fraglich, ob Arbeitgeber strafbarkeitsbegründende Pflichten für ihre Mitarbeiter aufgrund ihres Weisungsrechts begründen können (Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)). Jedoch ist es nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung in erhöhtem Maße erforderlich, dass der Dienstgeber klar bestimmt, inwieweit er die Annahme von Vorteilen billigt bzw. verbietet.

Verstöße gegen § 299 StGB nach dem sogenannten Geschäftsherrenmodell werden nur auf **Antrag des Unternehmens** verfolgt, ausnahmsweise ohne einen derartigen Antrag, wenn die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

– BGBl. 2015, 2025, Bt-Drs. 18/4350

---

<sup>5</sup> Siehe Beiträge von Markfort, neue caritas 8/2016, 9ff.; Stahl/Welz, neue caritas 8/2016, 12ff.; Thüsing, Beschäftigtendatenschutz und Compliance, 2014, München.



## Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen

Durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen“, sind zwei neue Vorschriften in das Strafgesetzbuch eingefügt worden:

- ▶ § 299a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- ▶ § 299b StGB – Bestechung im Gesundheitswesen

### Arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Haftung

Arbeitnehmer, die in einem Heilberuf tätig sind, verletzen in der Regel ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, wenn sie in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen abmahnen, ordentlich oder außerordentlich kündigen und evtl. Schadensersatz verlangen.

Verstößt ein **Arzt, ein Psychologischer Psychotherapeut oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut** gegen berufsrechtliche Pflichten, kann in NRW die für ihn zuständige **Kammer** wegen Verletzung berufsrechtlicher Pflichten ihm ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro auferlegen. Bei den Verwaltungsgerichten Köln und Münster bestehen **Berufsgerichte für Heilberufe**, die folgende Sanktionen verhängen können: Warnung oder Verweis, Geldbuße bis 50.000 Euro, zeitweiliger Entzug des Wahlrechts, Feststellung der Berufsunwürdigkeit. Zuständig für den Widerruf der Approbation ist die Bezirksregierung. Bestehen für einen anderen Heilberuf wie beispielsweise für den Beruf des Krankenpflegers **keine normativ verbindlichen Regelungen** der berufsspezifischen Pflichten, können diese mittelbar aus der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und aus dem Berufsbild abgeleitet werden. Bei erheblichen Verstößen kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs entziehen.<sup>6</sup>

### Persönlicher Anwendungsbereich der Strafvorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen sehen zusätzliche Sanktionen sowohl für die **akademischen Heilberufe** als auch die für die sogenannten **Gesundheitsfachberufe** vor. Sie gelten für

- ▶ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
- ▶ Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ▶ Gesundheits- und Krankenpfleger,
- ▶ Ergotherapeuten,
- ▶ Logopäden,
- ▶ Physiotherapeuten.

<sup>6</sup> Niedersächsisches OVG, Urteil vom 25.07.2009 – 8 ME 62/09, NJW 2009, 3467.

## Bestechlichkeit

Strafbar wegen Bestechlichkeit macht sich als Angehöriger eines Heilberufs, wer im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

- ▶ bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
- ▶ bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
- ▶ bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterialien

einen anderen im in- oder ausländischen Wettbewerb bevorzuge. (§ 299a Abs. 1).

## Bestechung

Spiegelbildlich machen sich all jene wegen **Bestechung** strafbar, die solchen Personen oder Dritten Vorteile als Gegenleistung für die erwähnten korruptiven Handlungen anbieten, versprechen oder gewähren.

## Entfall der Strafbarkeit bei Weitergabe des Vorteils

Eine **Strafbarkeit entfällt**, wenn der Heilberufsangehörige die ihm beim Bezug gewährten Rabatte und sonstigen Vorteile zugunsten des Patienten bzw. des zuständigen Kostenträgers annimmt, um sie an diesen weiterzureichen. Dies gilt entsprechend, wenn der Heilberufsangehörige im Interesse des Patienten bzw. des Kostenträgers Vorteile fordert oder sich versprechen lässt, weil derartige Rabatte dem Wettbewerb dienen und den Interessen des Patienten bzw. Kostenträgers entsprechen.<sup>7</sup>

## Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen

Verstöße gegen die §§ 299a und 299b StGB werden von Amts wegen verfolgt. Ein Strafantrag ist somit nicht erforderlich.

## Strafrahmen

Wer sich bestechen lässt oder selbst besticht, kann zu einer **Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren** verurteilt werden (299a und 299b StGB).

Bei gewerbsmäßiger Begehung oder bei fortgesetzter Beteiligung von mehr als zwei Personen (Bande) kann eine **Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren** verhängt werden. Außerdem kann der Verfall der erlangten Vorteile angeordnet werden (§ 302 in Verbindung mit § 73d StGB).

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 18/8106 Seite 15 m. w. N.



## Förderung des beruflichen Aufstiegs – Neue Förderungsbestimmungen ab 1. August 2016 –

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von Fortbildungen zum beruflichen Aufstieg.

Zum 1. August 2016 treten eine Reihe von Änderungen in Kraft, die u. a. eine Ausweitung des förderungsfähigen Personenkreises und deutliche Erhöhung der Förderungssätze und der Zuschussanteile vorsehen.

### Förderungsfähige Fortbildungen

Die Förderung wurde bisher schon in erheblichem Umfang von Krankenschwestern für die Fortbildung zur Fachkrankenschwester in Anspruch genommen. Sie kann aber auch für Mitarbeiter in anderen Arbeitsfeldern sowie für Dienstgeber interessant sein, beispielsweise wenn ein bewährter Mitarbeiter für die Übernahme einer Leitungsfunktion qualifiziert werden soll.

***Beispiele:** Fortbildung vom Kinderpfleger zum Erzieher, vom Handwerksgesellen zum Meister, vom Kaufmann zum Betriebswirt, vom Erzieher zum Sozialfachwirt, vom Krankenpfleger zur Krankenpflege-Lehrkraft.*

### Beschränkung auf eine einzige Förderung

Gefördert wird grundsätzlich nur eine einzige förderungsfähige Maßnahme, also nicht beispielsweise eine Fortbildung vom Fachkrankenpfleger zum Pflegedienstleiter, wenn bereits die Fortbildung zum Fachkrankenpfleger gefördert wurde (§ 6 AFBG). Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist.

**Teilnehmer mit einem Bachelor-Abschluss** oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss können nunmehr Förderung beispielsweise für eine Fortbildung zum Betriebswirt oder Techniker beanspruchen (§ 9).

### Förderung von Ausländern

**Ausländer** werden bisher schon nach § 8 gefördert: Für EU- und EWG-Angehörige bestehen keine Einschränkungen. Bei anderen Ausländern ist je nach Art der Aufenthaltserlaubnis eine Förderung erst nach einem Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten zulässig (§ 8 Abs. 2).

Zusätzlich wird **geduldeten Ausländern** (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) Förderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 8 Abs. 2a).

## Förderungssätze

Die Unterhalts- und Maßnahmebeiträge werden zum Teil als Zuschuss und zum Teil als Darlehen gewährt und ab dem 1. August 2016 wie folgt erhöht:

- ▶ Der **Basisunterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen** wächst von 645 Euro auf 708 Euro; der Zuschussanteil – nach Abzug des Pauschbetrages – steigt von 44 Prozent auf 50 Prozent.
- ▶ Die **Erhöhungsbeträge zum Basisunterhaltsbeitrag** werden für den Teilnehmer von 52 Euro auf 60 Euro, für den Ehepartner von 215 Euro auf 235 Euro und für Kinder von 210 Euro auf 235 Euro erhöht.

Der Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag beträgt 50 Prozent einschließlich der Erhöhungsbeträge für den Teilnehmer und den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner. Für den Kindererhöhungsbetrag steigt der Zuschussanteil von 50 Prozent auf 55 Prozent.

- ▶ Der einkommensunabhängige **maximale Maßnahmebeitrag** (Förderung der Lehrgangskosten) steigt von 10.226 Euro auf 15.000 Euro. Der Zuschussanteil hierauf wird von 30,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht.
- ▶ Der einkommensunabhängige **Kinderbetreuungszuschlag** für Alleinerziehende wird von 113 auf 130 Euro erhöht.
- ▶ Die Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt werden mit bis zu 2000 Euro gefördert (bisher 1.534 Euro) und ein Zuschussanteil (von 40 Prozent) erstmals eingeführt.
- ▶ Der mögliche **Erluss des restlichen Darlehens** für die Lehrgangs- und Prüfungskosten bei Bestehen der Prüfung wird von 25 auf 40 Prozent erhöht.

## Einkommens- und Vermögensfreibetrag

Der **Basisvermögensfreibetrag** wird von 35.800 Euro auf 45.000 Euro erhöht; die Erhöhungsbeträge hierauf für den Ehepartner und je Kind von 1.800 Euro auf 2.100 Euro.

Die **Einkommensfreibeträge** betragen wie bisher für den Teilnehmer 290 Euro, für den Ehepartner 570 Euro und je Kind weitere 520 Euro.

Die Berechnung des tatsächlich als Zuschuss bzw. Darlehen gezahlten Betrags ist recht kompliziert. Deshalb wird dringend empfohlen, sich sehr frühzeitig insoweit Gewissheit zu verschaffen.

– [www.gesetze-im-internet.de/afbg/](http://www.gesetze-im-internet.de/afbg/)



## Kindeswohl im Pendelmodell

„Wer ... das Zeitalter der Pendelkinder einläutet, beendet damit zugleich das Zeitalter kindeswohlbezogenen Denkens im Familienrecht“. (Professor Dr. Löhnig, Regensburg)

*BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2015 – 1 BvR 486/14*

Die Verfassungsbeschwerde ist eingelegt vom Vater eines im September 2011 nichtehelich geborenen Kindes. Kurz nach der Geburt des Kindes trennten sich die Eltern. Das Kind lebt im Haushalt der Mutter, die die elterliche Sorge allein ausübt.

Der Vater wendet sich vor allem dagegen, dass die Gerichte ihm kein paritätisches Umgangsrecht („Wechselmodell“ oder „Pendelmodell“) eingeräumt haben und beanstandet die zugrunde liegende Gesetzeslage.

Das Oberlandesgericht hatte die Eltern persönlich angehört, und aufgrund seiner eigenen Wahrnehmungen, der Berichte des Jugendamts und des Verfahrensbeistands sowie des Inhalts der Sorgerechtsakten festgestellt, dass aufgrund anhaltender persönlicher Spannungen ganz erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Eltern bestanden und es ihnen trotz zahlreicher Versuche der Fachkräfte und Gerichte auch zwei Jahre nach ihrer Trennung nicht gelungen sei, sich auf professionell begleitete Elterngespräche zu verständigen. So halte der Beschwerdeführer die Mutter für geisteskrank und gefährlich für das Kind. Die Mutter ihrerseits spreche dem Beschwerdeführer jede erzieherische Fähigkeit ab.

In einem Fall hätten Streitigkeiten über die Ausübung des Umgangs sogar zu einem Polizeieinsatz und in einem anderen Fall dazu geführt, dass das Kind aufgrund des gegenseitigen Misstrauens der Eltern wegen derselben Erkrankung unnötig ein zweites Mal in einer Klinik vorgestellt wurde. Dies zeige, dass die Eltern nicht in der Lage sind, ihr Kind aus ihrem Konflikt herauszuhalten, sondern dass sie dieses aktiv in ihre Streitigkeiten einbeziehen.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde nicht zur Entscheidung an:

1. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, bei fehlender Einigkeit der Eltern eine paritätische Betreuung als Regelfall der Zuordnung von Rechten und Pflichten getrennter Eltern vorzusehen, besteht nicht. Auch bei völkerrechtskonformer Auslegung des Grundgesetzes im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht.
2. Bei Sorgerechtsentscheidungen nach § 1671 BGB beziehungsweise Umgangsregelungen nach § 1684 BGB können Gründe des Kindeswohls eine paritätische Betreuung ausschließen.
3. Bestehen dauernde Spannungen zwischen den Eltern und erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten sowie eine wechselseitige Missachtung der erzieherischen Fähigkeiten, ist die Prognose nicht zu beanstanden, dass sich das bereits hohe Konfliktpotenzial der Eltern bei Praktizierung des Wechselmodells weiter steigern und nicht dem Kindeswohl entsprechen würde.

**Anmerkung:** In den letzten Jahren wurde u. a. von Väterverbänden<sup>8</sup>, vom Europarat<sup>9</sup>, Landesverbänden der FDP<sup>10</sup> und anderen Initiativen<sup>11</sup> gefordert, nach der Trennung von Eltern das bisher überwiegend praktizierte Residenzmodell – Mutter erzieht allein, Vater hat Besuchsrecht – durch das Wechselmodell zu ersetzen – Kind lebt in ständigem Wechsel zu gleichen Zeitanteilen bei Vater und Mutter. Einige Gerichte haben, z. T. trotz Ablehnung durch einen Elternteil, das Modell in ihren Entscheidungen übernommen.

Kritiker wenden ein, beim Wechselmodell gehe es um eine elternbezogene Denkweise, um Rechte und Egoismen der Eltern.<sup>12</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hält daran fest, dass nach dem Grundgesetz bei Sorgerechts- oder Umgangsregelungen nicht ein bestimmtes Modell den Vorrang hat: Im konkreten Falle ist die Entscheidung zu treffen, die das Kind am wenigsten belastet.

Das Wechselmodell kann dem Wohl des Kindes dienen, wenn – in der Praxis selten zutreffend – folgende Mindestbedingungen erfüllt sind:<sup>13</sup>

- ▶ Das Kind möchte im Wechselmodell leben, weil es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen kann. Die Wechselregelung ist im Interesse des Kindes flexibel.
- ▶ Die (altersangemessene) Betreuungsform mit der sozial, zeitlich und örtlich größtmöglichen Stabilität wurde ausgesucht.
- ▶ Die Elternwohnungen, Kita, Schule liegen in räumlicher Nähe und sind idealerweise fußläufig zu erreichen. Beide Elternwohnungen bieten die räumlichen Voraussetzungen für ein Wechselmodell.
- ▶ Die finanziellen Möglichkeiten der getrennt lebenden Familie sind – angesichts der höheren Kosten für ein Wechselmodell – ausreichend.
- ▶ Die Eltern sind kooperationsbereit, kommunikationsfähig und bereit zur Zusammenarbeit. Sie sind von der Erziehungsfähigkeit des anderen Elternteils und dessen Bedeutung für das Kind überzeugt und in der Lage, dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für den anderen Elternteil auszudrücken.
- ▶ Veränderungen der Familiensituation wie das Hinzutreten neuer Partner/innen, eine neue Arbeitsstelle, ein Umzug oder die Wünsche des Kindes können zum Ende des Wechselmodells führen.

8 [www.vaeteraufbruch.de](http://www.vaeteraufbruch.de)

9 [www.familiefamilienrecht.wordpress.com/2015/10/12/](http://www.familiefamilienrecht.wordpress.com/2015/10/12/)

10 [www.fdp-hamburg.de/kinder-brauchen-muetter-und-auch-starke-vaeter](http://www.fdp-hamburg.de/kinder-brauchen-muetter-und-auch-starke-vaeter)

11 [www.twohomes.org](http://www.twohomes.org)

12 Löhnig, NJW 9/2016, 3

13 [www.vamv.de/fileadmin/user\\_upload/bund/dokumente/Publikationen/Informationspapier\\_Wechselmodell\\_30042014.pdf](http://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Publikationen/Informationspapier_Wechselmodell_30042014.pdf)



## Basiskonto und P-Konto für jedermann

Am 1. Juli 2016 ist das Zahlungskontengesetz (ZKG) in Kraft getreten.

Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen, die erhebliche Lücken aufwiesen, gilt das Gesetz, soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, für alle Menschen in der Europäischen Union sowie für alle Banken, Sparkassen usw. die auf dem Markt Zahlungskonten für Verbraucher anbieten.

### Anspruchsberechtigte

Anspruch auf ein Basiskonto hat jeder Mensch, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, auch wenn er keinen festen Wohnsitz hat, Flüchtling oder Geduldeter ist.

### Antragstellung

Teilt ein Berechtigter dem Verpflichteten mit, dass er mit diesem einen Basiskontovertrag abschließen möchte, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten das **Formular nach Anlage 3** des Gesetzes unentgeltlich zu übermitteln. Verfügt der Verpflichtete über einen Internetauftritt, so ist das Formular nach Anlage 3 auch dort zur Verfügung zu stellen.

Der Berechtigte soll dieses Formular zur Antragstellung nutzen. Hat er es vollständig ausgefüllt, so kann sich der Verpflichtete nicht darauf berufen, dass der Antrag unvollständig sei.

Bereits bei Stellung des Antrags kann der Berechtigte verlangen, dass das Basiskonto als **Pfändungsschutzkonto nach § 850k der Zivilprozessordnung** (P-Konto) geführt wird.

### Ablehnung des Antrags

Der Antrag kann nur aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:

- ▶ wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos (§ 35),
- ▶ wegen strafbaren Verhalten, wegen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 36) oder
- ▶ bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs (§ 37).

Die Ablehnung, die der **Textform** bedarf, muss schriftlich begründet werden. Sie muss dem Berechtigten **binnen 10 Geschäftstagen** nach Eingang des Antrags zugehen (§ 33).

### Zahlungsvorgänge

Folgende Nutzungsmöglichkeiten muss die kontoführende Bank einräumen:

Ein- oder Auszahlungen, Lastschriften, Überweisungen, Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstrumentes, Barauszahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern sowie unabhängig von den Geschäftszeiten an Geldautomaten, keine zahlenmäßige Beschränkung der Zahlungen, Geschäftsstellen- oder Internetbanking.

## **Pfändungsschutzkonto (P-Konto) für jedermann**

Ein P-Konto schützt Menschen, die von einer Kontopfändung betroffen sind bzw. denen eine Kontopfändung droht. Das P-Konto gibt den Schuldner die Möglichkeit, während einer Kontopfändung über den für die Existenzsicherung erforderlichen unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte zu verfügen (§ 850k ZPO).

### **Anspruch auf ein P-Konto**

Jede Bank und Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, ein bestehendes Girokonto auf Antrag in ein P-Konto umzuwandeln (§ 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO). Da jeder Mensch Anspruch auf ein Girokonto hat, hat auch jeder die Möglichkeit, sein Girokonto durch eine Vereinbarung mit der kontoführenden Bank oder Sparkasse in ein P-Konto umzuwandeln. Ein P-Konto sollte erst bei konkret drohender Pfändung eingerichtet werden, um die Eintragung bei der Schufa zu vermeiden.

### **Zeitliche Wirkung des Pfändungsschutzes**

Über Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto bis in Höhe des monatlichen Pfändungsfreibetrags kann der Schuldner verfügen. Insoweit besteht Pfändungsschutz (§ 859k Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Wird ein Guthaben auf dem Girokonto des Schuldners gepfändet, das noch kein P-Konto ist, kann der Schuldner Pfändungsschutz nachträglich erreichen, indem er das Girokonto vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses in ein P-Konto umwandelt (§ 850k Abs. 1 Satz 4 ZPO). Restguthaben auf dem P-Konto aus dem nicht ausgeschöpften Freibetrag eines Monats kann einmalig in den nächsten Monat übertragen werden. Im Folgemonat muss das angesparte Geld des Vormonats zunächst verbraucht werden. Jedoch kann der nicht verbrauchte neue Freibetrag aus diesem Monat wieder in den nächsten Monat übertragen werden (§ 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO).

### **Umfang des Pfändungsschutzes**

Auf dem P-Konto besteht ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des **Grundfreibetrages** von derzeit 1.073,88 Euro je Kalendermonat. Der Freibetrag erhöht sich, wenn der Schuldner **gesetzlich einer Person unterhaltspflichtig** ist, auf monatlich 1.479,99 Euro und bei Unterhaltspflicht gegenüber zwei Personen auf 1.709,99 Euro. Personen. Auch Kindergeld, Kinderzuschläge und bestimmte weitere Sozialleistungen auf dem P-Konto sind pfändungsfrei. Dies hat der Schuldner der Bank durch Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers usw. nachzuweisen.

Weitere **besondere Aufwendungen** können beim Vollstreckungsgericht/der Vollstreckungsbehörde geltend gemacht werden, etwa Unterhaltszahlungen in Patchwork-Familien, Pflegegeld, Mehrkosten infolge von Erkrankung/Behinderung.

*Ausführliche Informationen unter [www.vzsh.de/link763311A.html](http://www.vzsh.de/link763311A.html)*